

Sitzung vom 9. Oktober 1991

### **3515. Motion**

Die Kantonsräte Liliane Waldner, Zürich, und Dr. Markus Notter, Dietikon, haben am 10. Juni 1991 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit der § 38 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) durch folgende Bestimmung ergänzt wird:

Der Patentinhaber darf aus Gründen des Geschlechts, der Nationalität, der Hautfarbe, der Sprache sowie körperlicher und geistiger Behinderungen keine Gäste abweisen.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Zur Motion Liliane Waldner, Zürich, und Dr. Markus Notter, Dietikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Jegliches diskriminierende Verhalten etwa hinsichtlich Rasse, Nationalität oder Geschlecht ist auch im Gastgewerbe aufs schärfste zu verurteilen. Umgekehrt darf ein Verbot, wie es in der Motion angestrebt wird, nicht zu einer allgemeinen Bewirtungspflicht führen. Schon in der vorberatenden Kommission des Kantonsrates allgemein als auch konkret am 21. Januar 1985 im Plenum des Kantonsrates anlässlich der ersten Lesung des neuen Gastgewerbegesetzes wurde ein Antrag, der sinngemäss die Einführung einer Bedienungspflicht umfasste, mit 75 : 28 Stimmen abgelehnt. Dementsprechend wurde in der zugehörigen Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 20. November 1985 in § 5 Abs. 2 festgehalten, der Patentinhaber sei nicht verpflichtet, jedermann in seinem Betrieb zu dulden, zu bewirten oder zu beherbergen.

Die Einführung einer Bedienungspflicht würde in die privatrechtlich gewährleistete Vertragsfreiheit und somit in das verfassungsrechtliche Grundrecht auf freie Ausübung jeder privatwirtschaftlichen Tätigkeit eingreifen. Eine hinreichende verfassungsrechtliche Sanktionierung eines solchen Eingriffs in den wirtschaftlichen Freiheitsraum, in die Möglichkeit, nach eigenem Gutdünken Geschäftsbeziehungen einzugehen oder nicht, ist nicht vorhanden. In den Kantonen, in denen eine solche Pflicht aus historischen Gründen - man denke etwa an die früher notwendige Beherbergung auf Alpenpässen - traditionell bestand, geht die Entwicklung denn auch eindeutig in Richtung Aufgabe dieser nur für Notfälle einstmals sinnvollen Regelung hin.

Überdies zeigen die allgemeinen Erfahrungen im täglichen Leben, dass etwa das Geschlecht, die Nationalität oder die Sprache im Touristenland Schweiz mit ebenso internationalem Bedienungspersonal normalerweise keine Verweigerungsgründe für Verpflegung oder Beherbergung darstellen. Dasselbe gilt angesichts der baulichen Vorkehrungen für körperliche Behinderungen. Diese Selbstverständlichkeit sollte aus prinzipiellen Gründen nicht durch eine obrigkeitlich verordnete Bedienungspflicht ersetzt werden. Selbstverantwortung ist staatlichem Zwang, wenn immer möglich, vorzuziehen. Komplexe psychologische und soziale Ursachen verpönten Verhaltens können auch kaum mit normativen Eingriffen und staatlichem Zwang erfasst, geschweige denn beseitigt werden.

Bei provokatorischer Abweisung von Gästen mit Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung als Folge könnte jeder Wirt oder Hotelier schon gestützt auf das geltende Recht zur Rechenschaft gezogen werden. Ein derartiges Verhalten wäre nämlich nicht mehr mit

dem in § 38 GGG enthaltenen Grundsatz der Betriebsführung, nämlich der Pflicht zur Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb, vereinbar.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 9. Oktober 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**